



Anwaltsgesetz (BGFA) - Frequently Asked Questions (FAQ)

(Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte)

In welchem Stadium befindet sich das Anwaltsgesetz zur Zeit und wann tritt es in Kraft?

- Das BGFA ist am 23. Juni 2000 vom Parlament verabschiedet worden (BBl vom 4. Juli 2000, S. 3594).
- Die Referendumsfrist ist am 12. Oktober 2000 abgelaufen, ohne dass das Referendum ergriffen worden ist.
- Das BGFA wird zusammen mit den bilateralen Abkommen auf den 1. Juni 2002 in Kraft treten.
- Das BGFA ist vom Parlament am 22. März 2002 geändert worden (Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs auf Anwältinnen und Anwälte, die Angehörige von EFTA-Staaten sind). Diese Änderung wird voraussichtlich auf den 1. August 2002 in Kraft treten.

Welche Anwältinnen und Anwälte werden im Register eingetragen?

- Anwältinnen und Anwälte, die in der Schweiz forensisch tätig sein wollen und die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für den Registereintrag erfüllen (Art. 2 und 6 BGFA).
- Anwältinnen und Anwälte mit einem Anwaltspatent nach bisherigem kantonalen Recht, welche die Voraussetzungen für den Registereintrag nicht erfüllen (z.B. die bernischen Fürsprecherinnen und Fürsprecher, die ihr Patent nach der alten Regelung erworben haben, d.h. ohne formell mit einem Lizentiat abgeschlossen zu haben), sofern sie in den anderen Kantonen nach der BV-Übergangsbestimmung (Art. 196 Ziff. 5) eine Berufsausübungsbewilligung erhalten hätten (Art. 36 BGFA).
- Anwältinnen und Anwälte, die Angehörige von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA sind und eine Eignungsprüfung bestanden haben (Art. 30 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 31 BGFA) oder während mindestens 3 Jahren in der Liste der unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Anwältinnen und Anwälte eingetragen waren und nachweisen, dass sie während dieser Zeit effektiv und regelmässig im schweizerischen Recht tätig waren (Art. 30 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 BGFA), oder, wenn sie im schweizerischen Recht während eines kürzeren Zeitraums tätig waren, sich in einem Gespräch über ihre beruflichen Fähigkeiten ausgewiesen haben (Art. 30 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 i.V.m. Art. 32 BGFA).

Welche Anwältinnen und Anwälte werden nicht im Register eingetragen?

- Anwältinnen und Anwälte, die nicht beabsichtigen, forensisch tätig zu werden.
- Anwältinnen und Anwälte, welche die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Registereintrag (Art. 7 und 8) nicht erfüllen.
- Anwältinnen und Anwälte, die Angehörige von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA sind und im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in der Schweiz forensisch tätig sind (Art. 21).

- Anwältinnen und Anwälte, die Angehörige von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA sind und ständig unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung in der Schweiz forensisch tätig sind (Art. 27; Eintragung in einer öffentl. Liste, vgl. Art. 28).

Muss man sich auch ins Register eintragen lassen, wenn man nur einmal oder gelegentlich Parteien vor Gericht vertritt?

Das BGFA gilt grundsätzlich für alle Anwältinnen und Anwälte, die Parteien vor Gericht vertreten, egal, ob sie dies ein- oder zweimal oder berufsmässig tun. Eine entsprechende Kontrolle wäre unmöglich durchzuführen.

In welchem Kanton müssen sich die Anwältinnen und Anwälte ins Anwaltsregister eintragen lassen?

Anwältinnen und Anwälte haben sich in demjenigen Kanton ins Register eintragen zu lassen, in dem sie ihre Geschäftsadresse haben (Art. 6 BGFA). Bestehen mehrere Geschäftsadressen, haben sie sich in dem Kanton eintragen zu lassen, in dem sie ihr Hauptbüro haben.

Wer ist zuständig für die Umschreibung des kantonalen Anwaltsmonopols?

Die Kantone legen den Umfang des kantonalen Anwaltsmonopols fest.

Was ist der Unterschied zwischen Anwaltszwang und Anwaltsmonopol?

- Im Rahmen des *Anwaltsmonopols* kann eine Person, die sich vertreten lassen möchte, mit ihrer Vertretung nur Anwältinnen und Anwälte beauftragen. Sie ist aber nicht verpflichtet, sich vertreten zu lassen. Ausserhalb des Anwaltsmonopols (z.B. häufig in Verwaltungsverfahren), kann sich eine Person von irgendeiner anderen Person vertreten lassen.
- In Verfahren mit *Anwaltszwang* (Art. 23 und 27 BGFA), die eine besondere Kategorie innerhalb des kantonalen Anwaltsmonopols darstellen, muss sich eine Person obligatorisch von einer Anwältin oder einem Anwalt vertreten lassen; sie kann sich folglich nicht alleine verteidigen. Es handelt sich um relativ seltene Fälle im Strafverfahren. Das kantonale Recht bestimmt die Fälle, in denen Anwaltszwang besteht.

Für welche Anwältinnen und Anwälte gelten die Berufsregeln?

Personen, die über ein Anwaltspatent verfügen und in der Schweiz im Rahmen des Anwaltsmonopols forensisch tätig sind, d.h.

- Anwältinnen und Anwälte, die im Anwaltsregister eingetragen sind;
- Anwältinnen und Anwälte mit kantonalem Anwaltspatent, die nicht eingetragen sind, weil sie die Voraussetzungen für den Registereintrag nicht erfüllen, aber von einem Kanton zur Parteienvertretung zugelassen werden (vgl. Art. 3 Abs. 2 BGFA);
- Anwältinnen und Anwälte aus EU- oder EFTA-Mitgliedstaaten, die im freien Personenverkehr oder ständig unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung in der Schweiz forensisch tätig sind;
- Anwältinnen und Anwälte aus anderen Staaten, die von einem kantonalen Gericht ausnahmsweise zur Parteienvertretung in einer bestimmten Sache zugelassen werden.

Gelten die Berufsregeln für im Register eingetragene Anwältinnen und Anwälte auch für die nicht forensische Tätigkeit (Rechtsberatung)?

Ja; sobald Anwältinnen und Anwälte im Register eingetragen sind, unterstehen sie den Berufsregeln (Art. 12 BGFA). Sie müssen die Berufsregeln während ihrer gesamten Berufsausübung respektieren, nicht nur in ihrer forensischen Tätigkeit.

Können die Kantone zusätzliche Berufsregeln erlassen?

Nein; das BGFA regelt die Berufsregeln für Anwältinnen und Anwälte *abschliessend* (Vereinheitlichung auf Bundesebene).

Wie steht es mit dem Standesrecht?

Es muss zwischen Berufsrecht und Standesrecht unterschieden werden:

- *Berufsrecht* (Berufsregeln) werden vom Staat hoheitlich erlassen (bis heute von den Kantonen, nach Inkrafttreten des BGFA ausschliesslich vom Bund).
- *Standesrecht* beinhaltet Bestimmungen privatrechtlicher Natur, die von den Anwaltsverbänden erlassen werden. Das Standesrecht wird oft zur Auslegung der Berufsregeln herangezogen.

Dürfen Anwältinnen und Anwälte eine zusätzliche Erwerbstätigkeit im Angestelltenverhältnis ausüben?

Grundsätzlich Ja; es darf aber kein Konnex bestehen zwischen der selbständigen Anwaltstätigkeit und der Erwerbstätigkeit im Angestelltenverhältnis (Wahrung der Unabhängigkeit).

Dürfen angestellte Anwältinnen und Anwälte die Klientinnen und Klienten ihres Arbeitgebers vor Gericht vertreten?

Nein. Nur solche Anwältinnen und Anwälte, die Angestellte von Personen sind, die ihrerseits in einem kantonalen Register eingetragen sind, dürfen dies machen.

Eine *Ausnahme* gilt für Anwältinnen und Anwälte, die bei anerkannten gemeinnützigen Organisationen angestellt sind, soweit sich die Tätigkeit der Parteienvertretung strikte auf Mandate im Rahmen des von der betroffenen Organisation verfolgten Zwecks beschränkt (Art. 8 Abs. 2 BGFA).

Ist mit der Unabhängigkeit gemäss Art. 12 Bst. b dasselbe gemeint wie gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 BGFA?

Ja. Jeder dieser Artikel bestimmt unterschiedliche, aber kumulative Aspekte der Unabhängigkeit.

Welche Rechtsmittel stehen den Anwältinnen und Anwälten zur Verfügung?

Gegen letztinstanzliche Verfügungen in Zusammenhang mit dem BGFA kann die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht ergriffen werden (Ausnahme: Beschwerden gegen das Ergebnis der Eignungsprüfung und des Gesprächs zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten, vgl. Art. 99 Abs. 1 Bst. f OG).

Was heisst "Handeln im Einvernehmen"?

Dieser Begriff steht in den Richtlinien 77/249/EWG und 98/5/EG. Die im Register eingetragene Person gilt für das Gericht als Ansprechperson, die mit den Gepflogenheiten des Landes vertraut ist und in der Schweiz Domizil hat (Zustelladresse). Sie muss nicht selber Bevollmächtigte im Verfahren sein. Sie muss im Prozess auch nicht physisch anwesend sein.